

# **BGer 5D\_121/2022 vom 6. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_121\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_121_2022)

FR: TF 5D\_121/2022 du 6 septembre 2022

IT: TF 5D\_121/2022 del 6 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG ) setzt einen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- voraus ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), welcher vorliegend nicht erreicht wird. Entsprechend steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Die Beschwerde besteht aus sich über mehrere Seiten hinziehenden Feststellungs- und Anweisungsbegehren, welche allerdings mit begründenden Textteilen durchmischt sind und in welchen auch mehrere Male das Wort "Willkür" oder "willkürlich" erscheint; dies reicht allerdings nicht zur Substanziierung von Willkürügen. Die Ausführungen bleiben von der Sache her durchwegs appellatorisch. Es wäre aufzuzeigen, inwiefern die Feststellung, es sei im Zusammenhang mit der Ausgangsverfügung eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt, aber die Sendung nicht abgeholt worden, im Einzelnen gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll, wozu die wiederholte Behauptung, auf der Post gehe es chaotisch zu, nicht ausreicht, zumal die Beschwerdeführerin die Abholungsfrist nachweislich verlängern liess und damit die Abholungseinladung offensichtlich erhalten hatte. Ebenso wenig liegen substantiierte Verfassungsrügen vor im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Erwägung, angesichts der bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen für die Monate April und Mai 2020 sei mit Verfügungen seitens der Arbeitslosenkasse zu rechnen gewesen, wenn die Beschwerdeführerin offenkundig falsch behauptet, sie sei nie mit der Kasse in Verbindung gestanden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.